

§ 2210 BGB

Eine nach § [2209 BGB](#) getroffene Anordnung wird unwirksam, wenn seit dem [Erbfall](#) 30 Jahre verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, dass die Verwaltung bis zum Tode des [Erben](#) oder des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses in der [Person](#) des einen oder des anderen fort dauern soll. Die Vorschrift des § 2163 Abs. [2 BGB](#) findet entsprechende Anwendung.